



MARKTGEMEINDE WALLERN IM BURGENLAND

A-7151 Wallern im Burgenland, Hauptstraße 4, Bezirk Neusiedl am See

Telefon: 02174/2200, Telefax: 02174/2200-6

www.marktgemeinde-wallern-im-burgenland.at

Mail: post@wallern.bgld.gv.at

DVR: 0835960

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Wallern im Burgenland vom
01.03.2023 gemäß § 25 Abs. 4 Bgld. Gemeindeordnung i.d.g.F.:

Aufgrund der Neuwahl des Gemeinderates der Marktgemeinde Wallern im Burgenland am 02. Oktober 2022 und der Wahl der Gemeindevorstandsmitglieder in der konstituierenden Gemeinderatssitzung am 20.10.2022, wird vom Bürgermeister die Übertragung einzelner Gruppen von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, die in die Zuständigkeiten des Bürgermeisters fallen, unbeschadet seiner Verantwortung, an die Mitglieder des Gemeindevorstandes zur Besorgung in seinem Namen wird gemäß § 25 Abs. 4 Bgld. Gemeindeordnung wie folgt verordnet:

§ 1

Die Aufgabeneinteilung (Ressortenteilung) lautet wie folgt:

Vizebürgermeisterin Sonja Summer	Soziales – Bildung: Nachbarschaftshilfe Plus, Betreutes Wohnen, Tagesbetreuung, Kindergarten, Schulen, Schulische Tagesbetreuung
Gemeindevorstand Andreas Müllner	Gewerbe – Wirtschaft: Gewerbe, Wirtschaft, Tourismus, Kunst, Kultur, Denkmalschutz
Gemeindevorstand Jürgen Amelin	Infrastruktur: öffentliche Gebäude, Bauhof, Kanalanlagen, Gemeindearbeiter, Sport- und Freizeitanlagen, Spielplätze
Gemeindevorstand Alexander Schneider	Vereine - Marketing - Veranstaltungen: Vereine inkl. Feuerwehr, Ortsmarketing, Veranstaltungen, Märkte

Gemeindevorstand Hans Jürgen Peck	Verkehr: Verkehrszeichen, Beschilderungen, Verkehrsberuhigung, ruhender Verkehr, Hintausstraßen, öffentlicher Verkehr (Senioren- und Jugendtaxi)
Gemeindevorstand Franz Traudtner	Landwirtschaft und Güterwege: Güterwege, alle Wege im Hottergebiet, Ragweed Beauftragter, Mähen- Schneiden-Grädern, Grenzfeststellung, gesamte Landschaftspflege und Grünanlagen

§ 2

Mit den zugeordneten Aufgaben an die Mitglieder des Gemeindevorstandes ist eine Anordnungsvollmacht in finanzieller Hinsicht nicht inkludiert und kann diese allenfalls gesondert erteilt werden.

§ 3

Hinsichtlich der auf die Gemeindevorstandsmitglieder gem. § 25 Abs. 4 Bgld. Gemeindeordnung aufgeteilten Aufgaben, handeln die Mitglieder des Gemeindevorstandes im Namen des Bürgermeisters und sind an seine Weisungen gebunden sowie nach § 48 Abs.1 Bgld. Gemeindeordnung verantwortlich.

§ 4

Alle bisher erlassenen Verordnungen über die Übertragung einzelner Gruppen von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde an die Mitglieder des Gemeindevorstandes werden durch diese Verordnung außer Kraft gesetzt.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.


Der Bürgermeister
Ernst Oroszian

angeschlagen: 01.03.2023

abgenommen: 16.03.2023